



Gemeinderat

Auszug aus dem 20. Protokoll vom 07. Oktober 2021

354

5.10.1 Allgemeines
Ausgleichskasse Schwyz, Fachstelle Alimente - Verwaltungsvereinbarung Bevorschussung von Unterhaltsansprüchen

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 6. Dezember 2019 die Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Ansprüchen (Inkassohilfeverordnung; SR 211.214.32) erlassen. Sie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Gemeinden wurden vom Kanton um ihre Stellungnahme bis 31. März 2021 ersucht. Mit GRB 72 vom 25. Februar 2021 hat der Gemeinderat Freienbach dem Departement des Innern des Kantons Schwyz seine Unterstützung für die Übertragung der Inkassohilfe an die Ausgleichskasse Schwyz zugesprochen.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat mit Beschluss Nr. 269/2021 vom 20. April 2021 die Totalrevision des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IhG, SRSZ 380.200) als Bericht und Vorlage an den Kantonsrat gestellt. Gemäss § 8 Abs. 1 IhG ist die Ausgleichskasse Schwyz ab 1. Januar 2022 als neue Fachstelle für Inkassohilfe vorgesehen. Ebenfalls sollen die Gemeinden die Möglichkeit haben, die Alimentenbevorschussung vertraglich an die Fachstelle Inkassohilfe zu übertragen (§ 11 Abs. 3 IhG). Der Kantonsrat genehmigte die Vorlage am 23. Juni 2021 einstimmig.

Im Zusammenhang mit der Rückführung der Leistungen des Sozialzentrums Höfe wurde mit GRB 57 vom 10. Februar 2021 der Bereich Alimenteninkasso an die Räber Treuhand GmbH, Pfäffikon, übertragen. Für diese Lösung ab 1. April 2021 war ein spezielles Fachwissen erforderlich und die Vereinbarung ist bis 31. Dezember 2021 befristet. Die Alimentenbevorschussung verblieb weiterhin bei der Amtsstelle Soziale Dienste der Gemeinde Freienbach.

Am 25. August 2021 fand eine Informationsveranstaltung zur neuen Fachstelle Alimente ab 1. Januar 2022 bei der Ausgleichskasse Schwyz statt. Es wurde über den aktuellen Stand der Vorbereitungsarbeiten, die Datenübernahme und insbesondere zur möglichen Leistungsvereinbarung betreffend der Alimentenbevorschussung informiert. Von Seiten Gemeinde Freienbach haben Esther Reichmuth (Abteilungsleiterin Gesellschaft) und Anna Kleinert (Leiterin Soziale Dienste) an der Veranstaltung teilgenommen.

Obwohl der Vollzug der Inkassohilfe künftig durch die Ausgleichskasse Schwyz erfolgt, bleibt die Zuständigkeit und Finanzierung bei den Gemeinden. Nach gründlicher Prüfung des Sachverhalts ist die Abteilung Gesellschaft der Ansicht, dass neben der Übergabe des Alimenteninkassos (kein Wahlrecht) auch die Alimentenbevorschussung (Wahlrecht) an die Ausgleichskasse Schwyz übertragen werden soll. Die Berechnung der Unterhaltsansprüche wird aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen zunehmend anspruchsvoller. Hauptsächlich begründet diesen Antrag aber der Vorteil, dass unnötige Schnittstellen vermieden werden, wenn die Auszahlung (Bevorschussung) und das Inkasso durch die gleiche Fachstelle erfolgen. Meistens sind Fälle der Bevorschussung zugleich auch Inkassohilfefälle.

Mittels einer Verwaltungsvereinbarung (Beilage Z01) zwischen den Gemeinden und der Ausgleichskasse Schwyz, Fachstelle Alimente, kann die Bevorschussung von Unterhalts-

ansprüchen ebenfalls an diese übertragen werden. Mit dieser Vereinbarung wird die Ausgleichskasse Schwyz beauftragt, für die Gemeinde Freienbach die Bevorschussung von Unterhaltsansprüchen zu gewährleisten und im Rahmen des gesetzlichen Auftrags sicherzustellen. Dazu gehören folgende Aufgaben:

- Übernahme aller Bevorschussungsfälle
- Entgegennahme von Anmeldungen zur Bevorschussung
- Überprüfung der Zuständigkeit gemäss § 11 Abs. 1 lhG und der Anspruchsberechtigung gemäss §§ 13, 15lhG
- Berechnung der Höhe der Bevorschussung der Unterhaltsansprüche gemäss §§ 14 f. lhG
- Festlegung der Höhe und Dauer der Bevorschussung mittels Verfügung
- Auszahlung der Bevorschussung an die berechtigte Person
- Jährliche Indexanpassungen
- Durchführung von periodischen Revisionen
- Inkasso der bevorschussten Leistungen beim pflichtigen Elternteil:
 - Inkasso der ab 1. Januar 2022 durch die Auftragnehmerin bevorschussten Alimente gemäss § 16 lhG
 - Inkasso der vor 1. Januar 2022 durch die Auftraggeberin bevorschussten Alimente
- Die Auftragnehmerin führt eine zweckmässige Leistungs- und Bundesstatistik. Die Auftragnehmerin führt vollständige und aktualisierte Klientendossiers
- Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin jeweils im Juni über die Anzahl verrechenbarer Fälle per 31. Mai

Die Fallpauschale wird pro Bevorschussungsfall und pro Kalenderjahr erfasst. In den Fallpauschalen sind keine Drittkosten wie Betriebskosten, Übersetzungs- und Anwaltskosten im Ausland enthalten. Diese werden dem jeweiligen Fall direkt zugewiesen und abgerechnet. Pro aktiver Bevorschussungsfall – solange ein Anspruch auf Bevorschussung besteht – beträgt die Fallpauschale ab 1. Januar 2022 Fr. 1'900.00 pro Jahr. Aktuell bearbeiten die Sozialen Dienste 7 Bevorschussungsfälle.

Für Fälle, in denen kein Anspruch auf Bevorschussung mehr besteht und lediglich ein Inkasso der offenen bevorschussten Leistungen und Drittkosten erfolgt, beträgt die Fallpauschale ab 1. Januar 2022 Fr. 300.00 pro Jahr, sofern im Kalenderjahr aktiv am Fall gearbeitet wurde.

Kosten/Budget:

Die Kosten für die Inkassohilfe werden wie folgt budgetiert (Kostenstelle 60406):

Fr. 55'000 Durchführungskosten für Freienbach (gemäss Einwohnerschlüssel KT. SZ)

Fr. 5'000 Fallbezogene Drittkosten (Betriebskosten, Anwaltskosten, etc.)

Für die Bevorschussung wurde folgendes Budget eingestellt (Kostenstelle 60402):

Fr. 13'900 Durchführungskosten mit Fallpauschalen für aktive Fälle Freienbach

Fr. 6'000 Durchführungskosten mit Fallpauschalen für passive Fälle Freienbach

Fr. 5'000 Fallbezogene Drittkosten (Betriebskosten, Anwaltskosten, etc.)

Für die effektiv zu bevorschussenden Alimente ist wie bis anhin von Fr. 120'000 pro Jahr auszugehen (unverändert im Budget).

Erwägungen

Mit der kantonalen Neuregelung des Inkassowesens werden neue Schnittstellen geschaffen. Damit diese minimiert werden können, ist es sinnvoll, auch die Bevorschussung von Unterhaltsansprüchen an die kantonale Ausführungsstelle zu übertragen.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird klar definiert, wer zuständig ist. Durch eine fachspezifische Fallbearbeitung aus einer Hand können Hindernisse vermieden werden (Informationen, Zahlungsverwendung usw.). Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung möglich, erstmals auf den 31. Dezember 2024.

Die Ausgleichskasse Schwyz, Fachstelle Alimente, erstattet jährlich über die Auftragserfüllung Bericht. Darin enthalten sind unter anderem der Jahresbericht, die Jahresrechnung, die Bundesstatistik und die Leistungsstatistik.

Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Verwaltungsvereinbarung mit der Ausgleichskasse Schwyz, Fachstelle Alimente, betreffend Bevorschussung von Unterhaltsansprüchen.
2. Die Vereinbarung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft und ist unbefristet. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich, erstmals auf den 31. Dezember 2024.
3. Die Abteilung Gesellschaft wird beauftragt, im Budget 2022 neben den prognostizierten Kosten für die Inkassohilfe unter der Kostenstelle 60402 ebenfalls die geschätzten externen Kosten für die Verwaltungstätigkeit der Bevorschussung einzustellen.
4. Die Abteilung Gesellschaft ist für die jährliche Überprüfung verantwortlich.
5. Zufertigung durch Protokollauszug an (inkl. unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung):
 - a) Ausgleichskasse Schwyz, Fachstelle Alimente, Andreas Dummermuth
 - b) @ alle Gemeinderäte
 - c) @ Gemeindeschreiber
 - d) @ Abteilungsleiter Finanzen
 - e) @ Abteilungsleiterin Gesellschaft
 - f) @ Leiterin Soziale Dienste
 - g) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach

Werner Schnellmann
Vizepräsident

Albert Steinegger
Gemeindeschreiber

sped: 12. Oktober 2021